

Kleine Anfrage der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Mai 2005

Psychotherapie für Strafgefangene

Wir fragen den Senat:

1. Bei wie vielen Insassen der JVA Bremen bestand im Jahr 2004 psychotherapeutischer Behandlungsbedarf (bitte getrennt nach Geschlecht, Strafhaft, Untersuchungshaft, Jugendvollzug)?
2. In welchem Verfahren wird ermittelt, ob ein Insasse behandlungsbedürftig ist?
3. Wie viele Psychotherapien wurden im Jahr 2004 durchgeführt?
4. Wie viele Therapien wurden durch das Anstaltspersonal, wie viele durch niedergelassene Psychotherapeuten erbracht?
5. Wie viele Therapien werden innerhalb der Anstalt, wie viele außerhalb der Anstalt erbracht?
6. Werden Häftlingen, die an einer Therapie außerhalb der Anstalt teilnehmen, notwendige Kosten (z. B. Fahrtkosten) ersetzt, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?
7. Hält der Senat die Zahl der Therapieplätze für ausreichend?
8. Beabsichtigt der Senat, die Bezahlung der niedergelassenen Psychotherapeuten gegenüber der bisherigen Praxis abzusenken, gegebenenfalls inwiefern?
9. Gegebenenfalls welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Bereitschaft niedergelassener Psychotherapeuten, weiterhin für Strafgefangene Psychotherapie zu leisten?
10. Wie beabsichtigt der Senat sicherzustellen, dass jeder Insasse mit psychotherapeutischem Behandlungsbedarf die notwendige Behandlung angeboten bekommt?

Jan Köhler,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 21. Juni 2005

1. Vorbemerkung

Nach § 2 Strafvollzugsgesetz sollen Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dabei soll der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dienen. Das Strafvollzugsgesetz sieht in § 6 eine Behandlungsuntersuchung der Gefangenen vor, welche die Erforschung

der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der Gefangenen beinhaltet. Die Planung der Behandlung ist mit den Gefangenen zu erörtern (§ 6 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz). Der Behandlungsbegriff selbst wird gesetzlich nicht weiter definiert. Das Wort „Psychotherapie“ findet im Strafvollzugsgesetz keine ausdrückliche Erwähnung.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) wurde die Vorschrift des § 9 Strafvollzugsgesetz, welche die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt regelt, grundlegend neu gefasst. Sie differenziert nunmehr zwischen Straftätern, die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden (§ 9 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz) und allen anderen Strafgefangenen (§ 9 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz). Gefangene der erstgenannten Gruppe können auch gegen ihren Willen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung in einer solchen Anstalt angezeigt ist. Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, „wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind“ (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz).

Psychotherapie ist in diesem Zusammenhang als Bestandteil einer sozialtherapeutischen stationären Behandlung für Sexualstraftäter gemäß § 9 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz aufzufassen. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten in den sozialtherapeutischen Anstalten und mit Blick auf den zitierten Inhalt der Regelung in § 9 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz besteht ein Behandlungsbedarf bei Gefangenen, die nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden (können), den die Justizvollzugsanstalt Bremen auffangen muss.

Bremen hat mit Niedersachsen vertraglich vereinbart, bis zu zehn bremische Gefangene in eine niedersächsische sozialtherapeutische Anstalt verlegen zu können.

Darüber hinaus hat die Justizvollzugsanstalt Bremen auf den weiteren therapeutischen Bedarf mit der Einrichtung einer Behandlungsabteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter mit 68 Haftplätzen reagiert. Dort sind zurzeit zwei Psychologische Psychotherapeuten beschäftigt.

Die Vorschrift des § 63 Strafvollzugsgesetz beinhaltet Regelungen hinsichtlich der „ärztlichen Behandlung zur sozialen Eingliederung“. Dort heißt es: „Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine soziale Eingliederung fördern“ (§ 63 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz). Der Gesetzgeber hatte hierbei körperliche Missbildungen im Blick. Auch wenn Begriffe wie Psychotherapie, Suchtkrankenhilfe und Logotherapie nicht im Gesetz erwähnt werden, so lässt die Kommentarliteratur zum Strafvollzugsgesetz dennoch teilweise ärztlich veranlasste Therapiemaßnahmen im psychischen Bereich wie zum Beispiel Neurosebehandlung oder Logotherapie bei Sprachstörungen zu. Vor diesem Hintergrund kann ein stationärer beziehungsweise ambulanter (psychotherapeutischer) Behandlungsbedarf von Gefangenen bei Kostenübernahme durch die Vollzugsbehörde begründet werden, wobei insoweit ein Ermessen der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der „Soll-Vorschrift“ des § 63 Strafvollzugsgesetzes besteht.

Der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt Bremen hat insoweit im Rahmen der medizinischen Versorgung in der Vergangenheit Mittel für ambulante Therapien beziehungsweise externe Therapeuten aufgewendet, und zwar im

- Jahr 2002 in Höhe von 19.352 €,
- Jahr 2003 in Höhe von 13.774 € und
- Jahr 2004 in Höhe von 12.189 €.

Dabei erfolgt die Indikationsstellung nach fünf probatorischen Sitzungen jeweils durch den externen Therapeuten und nach den Standards einer Kostenübernahme durch Krankenkassen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der ärztlichen Versorgung Rehabilitationsmaßnahmen nach § 58 Strafvollzugsgesetz oder eine Verlegung in ein (psychiatrisches) Krankenhaus gemäß § 65 Strafvollzugsgesetz

als Therapiemaßnahmen in Frage kommen können. Psychotherapie ist auch hier Bestandteil einer entsprechenden stationären therapeutischen Behandlung bei Kostenübernahme durch die Vollzugsbehörde.

Die Justizvollzugsanstalt Bremen pflegt seit etwa vier Jahren durch den ärztlichen Dienst eine erfolgreiche Kooperation mit dem Klinikum Bremen-Ost über einen Konsildienst, der akut-diagnostische Fragestellungen unterstützt und im Einzelfall auch Kurzzeittherapien durchführt. Eine Verlegung in die Psychiatrische Klinik des Klinikums Bremen-Ost ist möglich.

2. Beantwortung der Fragen

1. Bei wie vielen Insassen der JVA Bremen bestand im Jahr 2004 psychotherapeutischer Behandlungsbedarf (bitte getrennt nach Geschlecht, Straftat, Untersuchungshaft, Jugendvollzug)?

Angaben über den Psychotherapiebedarf in Untersuchungshaft, Frauenvollzug und Jugendvollzug können nicht gemacht werden, da es an den dafür erforderlichen Daten fehlt.

Seit Januar 2003 werden im Rahmen der Persönlichkeitsuntersuchung nach § 6 Strafvollzugsgesetz statistische Datenerhebungen bei erwachsenen Strafgefangenen gemacht, die ansatzweise herangezogen werden können. Danach können etwa 25 % dieser Insassen als sicher drogenabhängig beurteilt werden. Weitere 35 % können als im weitesten Sinne – unabhängig von ihrer Motivation – behandlungsbedürftig angesehen werden. Unter diesen Gefangenen sind die Sexual- und Gewaltstraftäter die größte Gruppe.

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen der Persönlichkeitsuntersuchung bei 97 männlichen Strafgefangenen ein psychotherapeutischer Behandlungsbedarf festgestellt.

Im Frauenvollzug wird allgemein ein gegenüber den männlichen Gefangenen erhöhter prozentualer Bedarf geschätzt. Zurzeit sind etwa 20 Frauen inhaftiert.

Der psychotherapeutische Behandlungsbedarf im Jugendvollzug wird durch die zuständigen Fachkräfte der Justizvollzugsanstalt Bremen als kaum geringer als im Erwachsenenvollzug beurteilt. Zurzeit befinden sich etwa 40 Gefangene im Jugendvollzug.

2. In welchem Verfahren wird ermittelt, ob ein Insasse behandlungsbedürftig ist?

Seit dem Jahr 2002 wird im Rahmen der Persönlichkeitserforschung nach § 6 Strafvollzugsgesetz die psychotherapeutische Behandlungsbedürftigkeit eines Gefangenen beurteilt, indem betrachtet wird, wie sich die beobachtete Delinquenz in den Lebensverlauf und die sozialen Bezüge einfügt. Daraus wird auf Behandlungsmaßnahmen geschlossen, die geeignet sind, die Legalprognose zu verbessern. Dies geschieht auf der Grundlage der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) nach Bock.

Eine vorgeschlagene psychotherapeutische Behandlungsmaßnahme wird bei Verabschiedung des Vollzugsplanes im Grundsatz genehmigt.

Bei Tätern mit einer sozialtherapeutischen Behandlungsindikation (§ 9 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz [Katalogtaten]), wird die Geeignetheit zusätzlich in der zentralen Einweisungsabteilung der JVA Hannover festgestellt und die entsprechende Sozialtherapeutische Anstalt (des Landes Niedersachsen) benannt.

Bei Tätern, die gemäß § 9 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden können, wenn „die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen“ angezeigt sind, erfolgt die Indikationsstellung durch die Justizvollzugsanstalt Bremen.

Aufgrund der begrenzten Haftplatzkapazitäten in sozialtherapeutischen Einrichtungen hat die Justizvollzugsanstalt Bremen eine Behandlungsabteilung aufgebaut, in der diese Insassen behandelt werden. Die Zuweisung erfolgt direkt über die Aufnahmeabteilung.

Bei Insassen mit einer aus § 63 Strafvollzugsgesetz abgeleiteten Indikation für psychotherapeutische Behandlung wird die Feststellung im Rahmen der Vollzugsplanerstellung durch einen externen Therapeuten gemäß Diagnose-schlüssel ICD 10 bestätigt und durch den ärztlichen Dienst genehmigt.

Bei inhaftierten Frauen entscheidet der dort zuständige Psychologe über die Psychotherapieindikation in Abstimmung mit dem ärztlichen Dienst.

3. Wie viele Psychotherapien wurden im Jahr 2004 durchgeführt?

Im Jahr 2004 wurden ständig sechs bis zehn Gefangene aufgrund des Vertrages mit dem Land Niedersachsen in dortigen sozialtherapeutischen Anstalten, 29 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bremen durch eigene psychologische Psychotherapeuten sowie 21 Gefangene durch externe Therapeuten behandelt.

4. Wie viele Therapien wurden durch das Anstaltspersonal, wie viele durch niedergelassene Psychotherapeuten erbracht?

Im Jahr 2004 wurden 29 männliche Gefangene durch das Anstaltspersonal psychotherapeutisch behandelt. 23 Psychotherapien wurden im gleichen Zeitraum durch niedergelassene Psychotherapeuten durchgeführt. Davon entfallen sieben auf Frauen, 14 auf Männer und zwei auf Gefangene aus dem Jugendvollzug.

5. Wie viele Therapien werden innerhalb der Anstalt, wie viele außerhalb der Anstalt erbracht?

Therapie durch Anstaltspersonal findet innerhalb der Anstalt statt, also im Jahr 2004 in 29 Fällen (s. o.). Therapie bei niedergelassenen Therapeuten findet außerhalb der Anstalt statt, mit Ausnahme des Frauenvollzuges. Von 21 externen Psychotherapien wurden sieben innerhalb des Frauenvollzuges durchgeführt. Gelegentlich beginnt eine externe Psychotherapie im geschlossenen Bereich und wird nach wenigen Sitzungen in der Praxis des Therapeuten fortgeführt.

6. Werden Häftlingen, die an einer Therapie außerhalb der Anstalt teilnehmen, notwendige Kosten (z. B. Fahrtkosten) ersetzt, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen?

Gefangene werden nicht zu den notwendigen Kosten einer Therapie herangezogen. In Einzelfällen bezahlt der Gefangene im Rahmen von Ausgängen entstehende Fahrtkosten, sofern er – wie bei anderen Ausgängen auch – über entsprechende Eigenmittel, in der Regel aus Arbeitsentgelten gebildet, verfügt.

7. Hält der Senat die Zahl der Therapieplätze für ausreichend?

Es werden jährlich knapp 100 Gefangene gemäß § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 63 Strafvollzugsgesetz als sozial- beziehungsweise psychotherapeutisch behandlungsbedürftig eingeschätzt. In den sozialtherapeutischen Anstalten beziehungsweise in der Behandlungsabteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen stehen 78 Haftplätze zur Verfügung. Damit kann zunächst für einen vergleichsweise großen Anteil von als bedürftig eingeschätzten Insassen ein Umfeld angeboten werden, das motivierend und verstärkend auf die Behandlungsbereitschaft wirkt.

Die Anzahl durchgeführter Therapien in der Anstalt und aus der Anstalt heraus bei externen Therapeuten soll – auch vor dem Hintergrund einer um 120 Gefangenen gesunkenen Gesamtbelegung – nicht abgesenkt werden. Allerdings bedarf das Verfahren der Feststellung der Therapiebedürftigkeit bei externen Therapien einer Erweiterung durch Trennung von Diagnostik und Behandlung. Der die Behandlungsnotwendigkeit nach ICD 10 feststellende Diagnostiker darf hiernach nicht behandelnder Therapeut sein.

8. Beabsichtigt der Senat, die Bezahlung der niedergelassenen Psychotherapeuten gegenüber der bisherigen Praxis abzusenken, gegebenenfalls inwiefern?

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Abrechnung des einfachen Gebührensatzes nach der GÖA werden geprüft. Eine Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen nach dem Privatpatienten-Modus ist nicht ohne Weiteres gerechtfertigt. Die Justizvollzugsanstalt Bremen erwägt, die externen Therapieleistungen auszuschreiben.

9. Gegebenenfalls welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Bereitschaft niedergelassener Psychotherapeuten, weiterhin für Strafgefangene Psychotherapie zu leisten?

Diese Frage lässt sich heute noch nicht beantworten. Die in der Antwort auf die Frage 8 angesprochene Prüfung und Ausschreibung muss zunächst abgewartet werden.

10. Wie beabsichtigt der Senat sicherzustellen, dass jeder Insasse mit psychotherapeutischem Behandlungsbedarf die notwendige Behandlung angeboten bekommt?

Das Angebot an internen sowie externen Therapien und die Anzahl der für bremische Gefangene zur Verfügung stehenden Plätzen in sozialtherapeutischen Anstalten in Niedersachsen muss auch zukünftig auf die Frage, ob ausreichende Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind, geprüft werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen.